

12
2127 004

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

AnwSt (R) 20/77

URTEIL

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

den Rechtsanwalt Wolfgang F [REDACTED]
aus M [REDACTED]

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat in der Sitzung vom 13. März 1978, an der teilgenommen haben:

Der Präsident des Bundesgerichtshofes Dr. Pfeiffer
als Vorsitzender,
die Richter am Bundesgerichtshof
Hürxthal,
Laufhütte,
Dr. Gribbohm
sowie die Rechtsanwälte
Correll,
Petersen,
Dr. Kohlndorfer
als beisitzende Richter,
Bundesanwalt Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,
JAmtsinspektor [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwalt
F[REDACTED] wird eingestellt.

Der Rechtsanwalt hat die Kosten des Verfahrens
zu tragen.

Von Rechts wegen

22

- 3 -

G r ü n d e :

Das Ehrengericht für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer im Oberlandesgerichtsbezirk München hat den Beschwerdeführer durch Urteil vom 10. Dezember 1976 wegen schuldhafter Verletzung seiner anwaltlichen Pflichten aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen. Der Bayerische Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte hat die Berufung des Beschwerdeführers gegen dieses Urteil verworfen.

Die zulässige Revision des Beschwerdeführers führt zur Einstellung des Verfahrens. Durch Bescheid der zuständigen Justizverwaltung vom 6. März 1978, der wegen Rechtsmittelverzicht unanfechtbar ist, ist die Zulassung des Rechtsanwalts zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen worden. Dies führt, was auch im Revisionsverfahren zu beachten ist, gemäß § 139 Abs. 2, 3 Nr. 1 BRAO zwingend zur Einstellung des ehrengerichtlichen Verfahrens.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kosten des Verfahrens hat der Rechtsanwalt zu tragen, da nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens die Verhängung einer ehrengerichtlichen Maßnahme gerechtfertigt gewesen wäre (§ 197 Abs. 1 Satz 2 BRAO).

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Bayerischen Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte vom 9. August 1977 ist gegenstandslos.

Dr. Pfeiffer Laufhütte Hürxthal Dr. Gribbohm
Correll Petersen Dr. Kohlndorfer

Aufgefertigt

Wau Justizamtsinspektor
als Urteilsbeamter der
Geschäftsstelle